



DER TIROLER JAGDAUFSEHER

MITTEILLUNGEN DES TIROLER JAGDAUFSEHERVEREIN

Nr. 2

Oktober 1977

V. B. Buchenschi



Scheibe

Lieber Waidkamerad!

Endlich ist es uns gelungen, ein Mitteilungsblatt des TJAV herauszubringen. Dieses Blatt ist unbedingt notwendig, um den Kontakt unter den Mitgliedern aufrecht zu erhalten, denn öftere Zusammenkünfte sind auf Grund der großen Entfernungen kaum durchführbar. Im heutigen Mitteilungsblatt werden die Statuten des TJAV verlautbart. In den weiteren Blättern, welche nunmehr 1/4 jährlich erscheinen werden, sind die ersten Seiten für Berichte aus dem Vereinsleben vorgesehen, die restlichen für jagdliche Fachberichte, Erlebnisse und Besonderheiten bei der Jagdausübung. Selbstverständlich sind alle Mitglieder zur Mitarbeit bei der Gestaltung unseres Blattes, durch Zusendung von Fotos, Berichten und Vorschlägen herzlich eingeladen.

Um die Interessen der Tiroler Jagdaufseher und die Bodenständigkeit der heimischen Jagdausübung ausreichend vertreten zu können, bitten wir alle Mitglieder, weiterhin bei seinen Waidkameraden um eine Mitgliedschaft zu werben.

Zur Erleichterung haben wir dieser Ausgabe eine Beitrittserklärung beigelegt. Selbstverständlich werden auch Nichtjagdaufseher gerne als unterstützende Mitglieder aufgenommen.

Außerdem sind wir gerne bereit, Interessenten unser Mitteilungsblatt zuzusenden. Wir danken allen Mitgliedern für Ihr Vertrauen, welches mit den Beitritt zu unserem Verein bekundet wurde und wünschen allen Waidkameraden eine erfolgreiche Jagd und ein kräftiges Waidmannsheil.

Der Ausschuß des TJAV

Obmann

LOB
HUBER
SENN
FEURICH
KRISMER
LEITNER

Adolf
Johann
Klaus
Hugo
Ernst
Franz

Weißbach
Zams
Grins
Innsbruck
Arzl/Pitztal
Axams

Satzungen des Tiroler Jagdaufsehervereins.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.

- 1) Der Verein führt den Namen:
"Tiroler Jagdaufseherverein" (TJAV)
- 2) Er hat den Sitz am Wohnort des jeweiligen Obmannes und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
- 3) Der Tiroler Jagdaufseherverein kann sich mit interessensgleichen Vereinigungen zusammenschließen.

§ 2

Zweck und Mittel.

- 1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluß der Jagdaufseher Tirols, um die Interessen derselben wahrzunehmen und sie mit entsprechendem Rückhalt zu vertreten.
In diesem Zusammenhang strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit dem Tiroler Jägerverband und dessen Gliederungen an.
- 2) Eine weitere Aufgabe des Vereines ist es, durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch und durch Schulungen die Weiterbildung seiner Mitglieder im Hinblick auf das Jagdwesen sowie des Natur- und Landschaftschutzes zu fördern. Besonderes Augenmerk widmet der Verein den Grundsätzen waidgerechter Jagd und Pflege bodenständigen jagdlichen Brauchtumes.
- 3) Der Verein anerkennt die berechtigten Forderungen der Land- und Forstwirtschaft.
- 4) Die erforderlichen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und sonstige Einnahmen
- 5) Der TJAV ist kein auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3

Mitglieder und deren Rechte und Pflichten.

- 1) In den Verein werden aufgenommen:
 - a) Personen, welche die Jagdaufseherprüfung nach § 32 TJG mit Erfolg bestanden haben und
 - b) Personen, die in § 3 Abs. 9 lit. a bis c der Durchführungsverordnung zum TJG angeführt sind als ordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder als außerordentliche Mitglieder.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuß des Vereines nach Abgabe einer Beitrittserklärung.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Vollversammlung stimm- und wahlberechtigt teilzunehmen.
Die Mitglieder haben ferner das Recht an die Vollversammlung Anträge zu stellen und in dieser das Wort zu ergreifen.
Jedes Mitglied des Vereines ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereines im Rahmen der Satzungen und auf Grund gültiger Vereinsbeschlüsse zu beanspruchen und das Vereinsabzeichen zu tragen.

- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Vollversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und die Satzungen und Vereinsbeschlüsse zu beachten. Sie haben ferner die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren.
- 5) Mit dem Verlust der Fähigkeit eine Jagdkarte zu erlangen, erlischt die Mitgliedschaft zu Verein.

§ 4

Organe des Vereines.

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Ausschuß
 - c) der Obmann
 - d) die Bezirksvertreter
 - e) die Kontrolle
 - f) das Schiedsgericht
- 2) Alle Funktionen des Vereines sind ehrenamtlich, also unentgeltlich zu erfüllen.
- 3) Die Funktionsperiode der Vereinsfunktionäre beträgt drei Jahre.
- 4) Für die Wahl der Funktionäre ist durch den Ausschuß eine Wahlordnung zu erlassen.

§ 5

Die Vollversammlung.

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Sie hat jährlich einmal stattzufinden. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Außerordentliche Mitglieder nehmen an der Vollversammlung mit beratender Stimme teil.
- 2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 3) Der Vollversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Änderung der Statuten
 - b) die Beschlußfassung über die Höhe der Vereinsbeträge
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Wahl der Vereinsfunktionäre und der Kontrollorgane
 - e) die Auflösung des Vereines
 - f) die Beschlußfassung sonstiger, nicht vom Ausschuß zu beschließender Angelegenheiten.
- 4) Die Vollversammlung wird vom Obmann, bei seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- 5) Anträge von Mitgliedern über aufzunehmende Tagesordnungspunkte sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Obmann einzubringen. Später einlangende Anträge können nur behandelt werden, wenn diesen von der Vollversammlung die erforderliche Dringlichkeit zugesprochen wird.
- 6) Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereines ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

- 7) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es der Ausschuß für notwendig erachtet oder wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt, binnen vier Wochen ab Antragsstellung.

§ 6

Der Ausschuß.

- 1) Der Ausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und einem weiteren Ausschußmitglied. Für den Ausschuß sind drei Ersatzmänner zu wählen.
- 2) Dem Ausschuß obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereines. Er hat die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen und die Verwirklichung der Vereinsaufgaben anzustreben.
Hiebei obliegt dem Ausschuß insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlußfassung in allen Vereinsangelegenheiten die nicht der Vollversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind,
 - b) die Erstellung des Voranschlages,
 - c) die Erlassung von Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.
- 3) Der Ausschuß ist vom Obmann nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einzuberufen.
- 4) Beschlußfähig ist der Ausschuß, wenn sämtliche Mitglieder einberufen wurden und der Obmann oder sein Stellvertreter, sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- 6) Der Ausschuß kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Referenten einsetzen und Vertreter entsenden.

§ 7

Der Obmann.

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er hat die Tagesordnung für die Ausschußsitzungen und Vollversammlung festzulegen und in diesen den Vorsitz zu führen.
- 2) Der Obmann unterfertigt alle wichtigen Schriftstücke. In dringenden Fällen ist er berechtigt selbständige Entscheidungen zu treffen, hat jedoch darüber im Ausschuß bzw. der Vollversammlung zu berichten.
- 3) Die Vertretung des Obmannes erfolgt durch den Obmannstellvertreter.

§ 8

Der Schriftführer.

Der Schriftführer verfaßt und unterfertigt die Protokolle über die Vollversammlung und Sitzungen des Ausschusses. Er besorgt weiters im Auftrage des Obmannes den Schriftverkehr des Vereines.

§ 9

Der Kassier.

- 1) Der Kassier ist für die entsprechende und sparsame Führung der Kassengeschäfte und im Rechnungsverkehr zeichnungsberechtigt.

- 2) Ihm obliegt die Führung des Kassabuches und der Hilfsaufschreibungen.
- 3) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen.
- 4) Zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1.1. des folgenden Jahres neu zu eröffnen.

§ 10

Die Bezirksvertreter.

- 1) Für den politischen Bezirk ist von der Vollversammlung ein Bezirksvertreter zu wählen.
- 2) Die Bezirksvertreter haben in ihrem örtlichen Bereich an der Durchführung der Aufgaben des Tiroler Jagdaufseherverbandes mitzuwirken.
Insbesondere obliegt ihnen:
 - a) die Werbung von Mitgliedern und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Mitgliedern
 - b) die Erstattung von Vorschlägen an den Ausschuß und an die Vollversammlung
 - c) die Durchführung und Gestaltung von Jagdaufsehertagungen
- 3) Bei Bedarf ist in den einzelnen Bezirken zur Unterstützung des Bezirksvertreters ein Arbeitsausschuß einzusetzen.
- 4) Die Bezirksvertreter unterliegen den Weisungen des Vereinsausschusses.
- 5) Ist die Wahl eines Bezirksvertreters nicht möglich kann der Vereinsausschuß für den betreffenden Bezirk einen Vertreter einsetzen.

§ 11

Die Kontrolle.

Die Kontrolle setzt sich aus zwei Mitgliedern und je einem Stellvertreter zusammen, welche nicht dem Ausschuß angehören dürfen. Ihr obliegt die jährliche und auch die fallweise Überprüfung der Kassengeschäfte, wobei neben der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsgebarung Bedacht zu nehmen ist.

Die Kontrollorgane werden von der Vollversammlung gewählt und haben über ihre Tätigkeit erforderlichenfalls umgehend an den Ausschuß, ansonsten alljährlich der Vollversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers und des Ausschusses zu beantragen.

§ 12

Das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon je zwei Mitglieder von den Streitparteien namhaft zu machen sind. Der Vorsitzende ist jeweils der Vereinsobmann oder ein von ihm zu nennendes Mitglied des Ausschusses. Das Schiedsgericht ist binnen vier Wochen nach Anrufung durch den Vorsitzenden einzuberufen; es entscheidet mit Stimmenmehrheit und endgültig.

§ 13

Auflösung des Vereines.

Die Auflösung des Vereines ist von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Ein eventuell vorhandenes Vermögen des Vereines ist dem Wohlfahrtsfonds des Tiroler Jägerverbandes zur Unterstützung von bedürftigen Jagdaufsehern oder deren Hinterbliebenen zur Verfügung zu stellen.

Die Novellierung des Tiroler Jagdgesetzes

Bei der Delegiertenversammlung des Tiroler Jägerverbandes am 15.6.1977 war wohl das Wichtigste, die Beratung und Überprüfung des Novellierungsentwurfes zum Jagdgesetz.

Der Tiroler Jägerverband kann und hat die Aufgabe zu den einschlägigen Gesetzen Stellung zu nehmen und kann auch Gutachten abgeben. Der Verband kann aber nicht das Jagdgesetz beschließen, das ist Sache des Tiroler Landtages. Zu den verschiedenen vorgeschlagenen Abänderungen des Tiroler Jagdgesetzes ist zu sagen, daß diese Vorschläge wirklich sehr gut und nur zu begrüßen sind und man hoffen kann, daß der Tiroler Landtag diese Gesetze auch beschließt. Nur eine neue Bestimmung hat mich zum Nachdenken gebracht und zwar die Vorschreibung eines Berufsjägers für Jagdgebiete unter 2.000 ha. (Natürlich nur unter gewissen Umständen). Ich weiß nicht, ob man hier genügend überlegt hat, denn unter den einheimischen Jägern und hier besonders unter den einheimischen Pächtern und Ausgehern von kleinen Revieren ist eine ziemliche Unruhe deswegen entstanden.

Tirol steht an der Spitze von allen Bundesländern in bezug ausländischer Pächter und es ist heute schwer, für einen einheimischen Jäger zu einer Jagd zu kommen, weil er einfach geldlich nicht in der Lage ist, hier mitzutun. Gerade die kleinen Jagden, also unter 2.000 ha, konnten und können sich Einheimische gerade noch leisten, wenn aber ein Berufsjäger vorgeschrieben wird, was dann? Der einheimische Jäger bzw. Pächter ist in den seltensten Fällen in der Lage sich einen Berufsjäger zu leisten, daher muß er die Jagd aufgeben und wieder sind so und so viele einheimische Jäger um die Jagd umgefallen. Man übersieht oder überhört die ungute Stimmung bei einer großen Anzahl von Tiroler Jägern, weil sie einfach keine Möglichkeit mehr zum Jagen haben. Man sollte einmal die Tiroler Jäger zählen, die keine Möglichkeit mehr haben, jagen zu gehen. Man würde staunen! Die Ausländermisere nimmt ja immer ärgere Formen an und es darf einem daher nicht wundern, daß der einheimische Jäger verärgert ist. In fast allen Bundesländern, ob das Kärnten, Niederösterreich oder Oberösterreich ist, um nur einige zu nennen, kann der einheimische Jäger jagen gehen, weil man eben in diesen genannten Bundesländern die Ausländer nicht hoch kommen läßt. Und wie ist es in Tirol?

Daher müßte sich der Vorstand des Tiroler Jägerverbandes etwas einfallen lassen, damit der einheimische Tiroler Jagdpächter und Jäger wieder sich ruhig seiner Jagd erfreuen kann.

H. Zelle
Landeck

Erscheint 1/4 jährlich. Eigentümer und Herausgeber: Tiroler Jagdaufseherverein
Für den Inhalt verantwortlich:
Hugo Feurich, 6020 Innsbruck Völserstrasse 63
Anzeigenverwaltung: Adolf Lob, 6671 Weissenbach 70 A